



Herrn  
Robert Stemming  
Rauhecksweg 12  
61389 Arnoldshain

Gmund, 03.04.2018 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Büdesheim", 55411 Büdesheim**

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) mit Datum des 02.12.2014 erteilte Außenstarterlaubnis „Büdesheim“, zuletzt am 14.06.2016 verlängert, wird aufgrund des Antrags des Herrn Robert Stemming vom 19.02.2018 erneut verlängert wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 38, 39, 40 (Flur 15) in der Gemarkung Büdesheim (Starts mit Gleitschirmen) und die Flurstücksnummern 53 und 52 (Flur 14) in der Gemarkung Büdesheim (Landungen mit Gleitschirmen).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Robert Stemming und für einem von ihm bestimmten Pilotenkreis. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigte vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Gelände und eine Einweisung in die Auflagen dieser Erlaubnis.
2. Für Starts ist Vorwind erforderlich. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sich auf dem Weg unterhalb der Startwiese keine Personen und Fahrzeuge aufhalten.
3. Alle Piloten haben sicherzustellen, dass rechtzeitig und mit ausreichender Höhe der Landeplatz angefliegen wird.
4. Ein Überfliegen der ca. 250 m westlich des Startplatzes liegenden, kleinteilig strukturierten Biotopflächen am Scharlachkopf ist nicht zulässig.
5. Die Häuser, die sich südlich der Landewiese befinden, dürfen im Landeanflug nicht überfliegen werden. Es ist ein ausreichender Abstand zur Bebauung zu halten.
6. Toplandungen: Toplandungen auf dem Startplatz sind nur dann zulässig, wenn laminare Windbedingungen einen sicheren Landeanflug gewährleisten und keine Personen am Startplatz gefährdet werden. Gleichzeitige Starts und Toplandungen sind nicht zulässig. Die Piloten müssen ausreichende Praxiserfahrung und Kenntnisse hinsichtlich Toplandungen besitzen.
7. Ausbildungs- und Doppelsitzerflüge dürfen nicht durchgeführt werden.
8. Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen oder Stellflächen abzustellen.
9. Start- und Landeflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen angefahren werden (Verbot des Befahrens der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege).
10. Auf Landwirtschaft und Erholungssuchende ist besonders Rücksicht zu nehmen. Start- und Landewiese müssen frei von Abfall gehalten werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 2.12.2014 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr die Außenstarterlaubnis „Büdesheim“ gem. § 25 LuftVG. Die Erlaubnis wurde am 14.06.2016 durch den DHV für 2 Jahre verlängert.

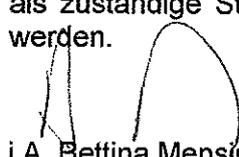
Mit Datum des 19.02.2018 beantragte der Erlaubnisinhaber, Herr Robert Stemming, erneut die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde mit Schreiben vom 22.02.2018 am Verfahren beteiligt. Am 28.02.2018 stimmte die Naturschutzbehörde in Absprache mit der Stadtverwaltung Bingen der befristeten Verlängerung bis zum 31.12.2021 zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

